

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 1270-01/88

Parlamentsgebäude  
1010 WienEntwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Außenhandelsge-  
setz 1984 geändert wird;  
Stellungnahme;  
Schreiben des BMWA vom  
28. März 1988,  
GZ 21 021/7-I, II/1/88

Der Rechnungshof beeindruckt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

2. Mai 1988

Der Präsident:  
Broesigke*Haeck*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 41-Ge o Pp
Datum: 05. MAI 1988
Verteilt 06. Mai 1988 Reichenb

*Pr. Mayer*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

An das:

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 1270-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Außenhandelsge-  
setz 1984 geändert wird;  
Stellungnahme;  
Schreiben des BMWA vom  
28. März 1988,  
GZ 21 021/7-I, II/1/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

§ 4 Abs 1 AHG idgF enthält den Katalog der Ausnahmen von jener Bewilligungspflicht, die jetzt im § 3 Abs 1 und 2 AHG festgelegt ist. Diese Ausnahmen erstrecken sich jedoch nicht auf die derzeit im § 3 Abs 3 AHG verankerte Bewilligungspflicht für bestimmte geförderte Waren bei der Rückbringung aus Zollfreizonen und Zolllagern in das übrige Zollgebiet.

Diese besondere Bewilligungspflicht soll auch nach dem vorliegenden Entwurf bestehen bleiben, jedoch erhält Abs 3 des § 3 AHG, in dem sie derzeit geregelt wird, infolge Wegfall der jetzt im § 3 Abs 2 AHG geregelten Bewilligungspflicht für bestimmte gebrauchte Waren die Bezeichnung Abs 2 (Art 1 Z 2 des gegenständlichen Entwurfs).

§ 4 Abs 1 AHG erfährt hingegen nach dem vorliegenden Entwurf keine Änderung, und enthält weiters den Hinweis auf § 3 Abs 1 und Abs 2 AHG, so daß die Ausnahmen nun auch auf die bisher in § 3 Abs 3 AHG, in Hinkunft aber im § 3 Abs 2 AHG festgelegte Bewilligungspflicht ausgedehnt werden würden. Sollte

- 2 -

dies nicht beabsichtigt sein - wofür das Fehlen jedes Hinweises in den Erläuterungen zu dem Entwurf sprechen würde - und ein Redaktionsversagen vorliegen, dann müßte dieses durch Wegfall der Verweisung auf § 3 Abs 2 AHG im § 4 Abs 1 AHG behoben werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird vom BMWA lediglich bemerkt, daß die Einschränkung der Bewilligungspflicht eine gewisse Ersparnis nach sich ziehen wird, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der nicht nur - wie im Wortlaut der genannten Bestimmung ausdrücklich angeführt - hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

2. Mai 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Dringlichkeit  
der Auftragung:



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das:

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1011 Wien

Z1 1270-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Außenhandelsge-  
setz 1984 geändert wird;  
Stellungnahme;  
Schreiben des BMWA vom  
28. März 1988,  
GZ 21 021/7-I, II/1/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

§ 4 Abs 1 AHG idgF enthält den Katalog der Ausnahmen von jener  
Bewilligungspflicht, die jetzt im § 3 Abs 1 und 2 AHG festge-  
legt ist. Diese Ausnahmen erstrecken sich jedoch nicht auf die  
derzeit im § 3 Abs 3 AHG verankerte Bewilligungspflicht für be-  
stimmte geförderte Waren bei der Rückbringung aus Zollfreizonen  
und Zollagern in das übrige Zollgebiet.

Diese besondere Bewilligungspflicht soll auch nach dem vor-  
liegenden Entwurf bestehen bleiben, jedoch erhält Abs 3 des  
§ 3 AHG, in dem sie derzeit geregelt wird, infolge Wegfall  
der jetzt im § 3 Abs 2 AHG geregelten Bewilligungspflicht  
für bestimmte gebrauchte Waren die Bezeichnung Abs 2 (Art 1  
Z 2 des gegenständlichen Entwurfes).

§ 4 Abs 1 AHG erfährt hingegen nach dem vorliegenden Entwurf  
keine Änderung, und enthält weiters den Hinweis auf § 3 Abs 1  
und Abs 2 AHG, so daß die Ausnahmen nun auch auf die bisher  
in § 3 Abs 3 AHG, in Zukunft aber im § 3 Abs 2 AHG festge-  
legte Bewilligungspflicht ausgedehnt werden würden. Sollte

- 2 -

dies nicht beabsichtigt sein - wofür das Fehlen jedes Hinweises in den Erläuterungen zu dem Entwurf sprechen würde - und ein Redaktionsversagen vorliegen, dann müßte dieses durch Wegfall der Verweisung auf § 3 Abs 2 AHG im § 4 Abs 1 AHG behoben werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird vom BMWA lediglich bemerkt, daß die Einschränkung der Bewilligungspflicht eine gewisse Ersparnis nach sich ziehen wird, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der nicht nur - wie im Wortlaut der genannten Bestimmung ausdrücklich angeführt - hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

2. Mai 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Wacker*